

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, als dann jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäftsfälle, auch wenn diese nur mündlich, konkludent oder ohne Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden. Diese Verkaufsbedingungen werden unter www.austrex.at veröffentlicht und gelten mit einer Bestellung als akzeptiert. Einsprüche sind aufgrund der Veröffentlichung nicht möglich. Gültig ist jeweils jene bei Vertragsabschluss veröffentlichte Version.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der vom Kunden bestellten Ware oder durch sonstige tatsächliche Entsprechung durch uns als geschlossen.

III. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und EX WORKS Auslieferungslager der Firma AUSTREX zu verstehen.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Zölle, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise auch innerhalb eines Auftrages entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Bestimmungen in Pkt. III. gelten nicht, wenn es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Die Zusendung von Waren erfolgt grundsätzlich nur gegen Nachnahme. Ansonsten ist der Kaufpreis/Werkslohn mangels anderer Vereinbarung binnen 8 Tagen ab Übergabe zu bezahlen. Wurde mit dem Käufer Teilzahlung vereinbart, und erbringt der Käufer eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % per anno zu verrechnen, hiedurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

V. Vertragsrücktritt

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines solchen mangels Masse behalten wir uns den Rücktritt vom geschlossenen Vertrag vor, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom geschlossenen Vertrag wieder zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Rechnungsbruttobetrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines über diesen Betrag hinausgehenden Schadensersatzanspruches, wie etwa für die Kosten der mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages verbundenen Leistungen, Planungsarbeiten, verlangte Bemusterung, Reisen, Herstellung von Werkzeugen, Reisen etc. behalten wir uns ausdrücklich vor.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der säumige Vertragspartner die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, mindestens aber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von öS 150,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Monat einen Betrag von öS 50,-. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes behalten wir uns ausdrücklich vor. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir weiters von allen weiteren Leistung- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Mangels anderer Vereinbarung werden für den Fall des Transportes bzw. der Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies ein pauschalierter Schadensersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart, wobei ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ausdrücklich vorbehalten bleibt, insbesondere, wenn die Ware speziell für den Kunden gefertigt wurde.

VIII. Lieferfrist

Angaben über Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend und ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadensersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz oder ein Auslieferungslager der Firma AUSTREX. Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers. Als versandfertig gemeldete Waren müssen unverzüglich abgeholt werden, ansonsten werden entsprechende Lagerkosten verrechnet.

X. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für geringfügige, durch die Sache bedingte Abweichungen (z. B. bei Maßen, Farben, etc.)

XI. Gewährleistung, Untersuchung von Rügepflicht

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, so können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des Kunden auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, daß wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen: sofern es sich nicht um

eine Gattungsschuld handelt, können wir uns überdies von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, daß wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so haben wir im Falle von Gewährleistungsansprüchen des Kunden die Wahl, unsere Gewährleistungsverpflichtung entweder durch Austausch der mangelhaften Sache, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Gewährung einer entsprechenden Preisminderung zu erfüllen. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen oder anstelle der Gewährleistungsansprüche erhoben werden, können erst dann geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche wesentlich in Verzug geraten.

Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb von einer Woche ab Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

XII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche, auch Schadenersatzansprüche, die anstelle der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden, sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt im Falle von Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit liegt die Beweispflicht, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, beim Geschädigten.

Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen ein Jahr.

Sämtliche Schadenersatzforderungen sind nur dann gültig, wenn der Forderungsberechtigte nachweist, daß der Fehler in unserer Sphäre verursacht wurden. Wurde der Fehler nachweislich von einem unserer Subkontraktoren verursacht, so sind etwaige Schadenersatzforderungen direkt an diesen zu richten, insbesondere, wenn der Subkontraktor dem Auftraggeber bekannt war.

XIII. Produkthaftung

Allfällige Regreßforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ i S d PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, daß der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Regreßforderungen, die in der Ursächlichkeit bei einem Subkontraktor liegen, sind direkt an diesen zu richten, insbesondere, wenn der Subkontraktor dem Auftraggeber bekannt war.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationsgebühren zu verrechnen. Der Käufer tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten samt allen Nebenrechten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Käufer hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Käufer ersichtlich zu machen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so gilt, daß die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern sind und der Käufer diese nur in unserem Namen innehat. Ist der Kunde Verbraucher, oder Unternehmer zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren nicht gehört, dann darf der Kunde bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Käufer trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Bei einem Rechnungsbetrag von über öS 100.000,- und einem Zahlungsziel von mehr als 14 Tagen ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Pfändungen – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

XV. Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch bei Verbrauchergeschäften nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind.

XVI. Abtretungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVII. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückhaltungsverbote

Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist der Kunde im Falle von gerechtfertigten Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages in Höhe von höchstens 10 % berechtigt.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, kann er seine Zahlung jedenfalls verweigern, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat oder die Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren und nicht bekannt sein mußten, gefährdet ist. Bietet der Auftragnehmer eine ausreichende Sicherstellung an, so entfällt dieses Recht die Zahlung zu verweigern.

XVIII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

XIX. Sonstiges

Wird dem Käufer ein Subkontraktor der Firma AUSTREX bekannt, so stimmt der Käufer zu, nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Firma AUSTREX, beim Subkontraktor Anfragen, Bestellungen etc. zu plazieren. Zuwiderhandlungen haben eine Ersatzprovision von 30 % des erwarteten Umsatzes oder des Vorjahresumsatzes, mindestens aber EUR 50.000,00 zur Folge.

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, daß die im Kaufvertrag enthaltenen persönlichen Daten von uns automatisationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.